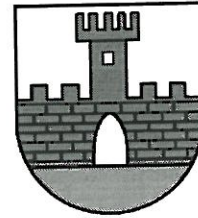


Markt 86666 Burgheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



10.01.2004

Satzung

zur Änderung der von der Regierung von Schwaben mit Bescheid von 11.01.1968 genehmigten Satzung bezüglich des Bebauungsplanes Burgheim West:

Der Markt Burgheim erlässt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 sowie 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 11.01.1968 für den Bebauungsplan Burgheim West:

§ 1

Für den Bereich des inneren Ringes der Johann-Strauß-Straße wird die bauliche Nutzung wie folgt geändert:

- a) Das Höchstmass der Bebauung wird auf „E+D“ festgelegt. Die Höhe des Kniestockes beträgt 50 cm.
- b) Die Dachneigung wird auf 30 bis 45 Grad festgelegt.
- c) Dachaufbauten sind maßstäblich dem Gebäude anzupassen.
Die Summe ihrer Gesamtbreiten darf maximal ein Drittel der Trauflänge des Gebäudes betragen. Zulässig sind nur Zwerchgiebel sowie Schlepp- oder Satteldachgauben (Gauben mit einer Einzelbreite von maximal 1,50 m; zulässige Höhe ist maximal die Hälfte der Höhe des Hauptdaches).
Zwerchgiebel und Gauben dürfen zusammen maximal 1/3 der Dachlänge betragen; der First des Zwerchgiebels muss 1 m unter dem Hauptfirst zurückbleiben.
Für Solaranlagen gelten die gleichen Anforderungen wie für Dachgauben.
Die gleichzeitige Verwendung von Dachgauben und Dachflächenfenstern auf einer Dachfläche ist nicht zulässig.
Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Burgheim, 10.01.2004


Kaufmann
1. Bürgermeister
(Ausgefertigt am 09.02.2004)



Satzungsänd BPlan West